



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

über  
Magistrat

und

Frau  
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Revisionsausschuss

Der Magistrat  
Dezernat für Jugend, Soziales,  
Wohnen und Stadterneuerung  
Stadtrat Arno Goßmann

Dezernat für  
Bürgerangelegenheiten und  
Integration  
Stadträtin Zeimetz-Lorz

20. Oktober 2008

**Betreff**

**Übernahme von Bestattungskosten**

- gem. Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP  
vom 06.08.2008 - Beschluss des Revisionsausschusses Nr. 0140, vom 13.08.2008

**Beschluss:**

Der Magistrat wird gebeten,

1. zu berichten, in wie vielen Fällen die Stadt in 2007 die Bestattungskosten in Fällen übernommen hat, in denen sich die Angehörige weigerten, diese zu übernehmen;
2. zu berichten, auf welche Höhe sich die entsprechenden Ausgaben der Stadt in 2007 belaufen;
3. zu berichten, mit welchem Personal- und Sachaufwand wie viel Prozent der „Vorschüsse“ der Stadt von den Angehörigen zurückgefordert werden konnten;
4. umgehend das Vorgehen dahingehend zu ändern, dass Bestattungskosten nicht länger von Seiten der Stadt „vorgeschossen“ und dann mühsam zurückgefordert werden, sondern zahlungsfähige Angehörige ggf. mittels Verhängung von Bußgeldern zur Übernahme der Bestattungskosten zu zwingen;
5. dem Revisionsausschuss nach Umstellung des Verfahrens hierüber zu berichten bzw. ihm spätestens in dessen Sitzung am 10. September 2008 einen Zwischenbericht vorzulegen.
6. die Gebührenkatalog zur Grundlage der Kostenübernahme durch die Stadt Wiesbaden im Bezug auf die aktuellen Marktpreise zu überprüfen und dem Ausschuss zu berichten.

**Bericht:**

Das Standesamt nimmt die Aufgabe der Bestattungen als Ordnungsbehörde für das Leichenwesen wahr. Diese wird im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 8 HSOG tätig, wenn sorgepflichtige Personen ihrer Bestattungspflicht nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FGB) entweder nicht nachkommen oder aber keine sorgepflichtigen Personen vorhanden sind.

Sorgepflichtige Personen gemäß § 13 FBG sind Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder (auch Adoptivkinder), Eltern (auch Adoptiveltern), Großeltern, Enkel und Geschwister (auch Halbgeschwister), wobei diese Aufzählung keine Rangfolge darstellt.

Bei wirtschaftlichem Unvermögen oder bei Unzumutbarkeit der Kostenübernahme besteht für die Angehörigen grundsätzlich ein Kostenübernahmeanspruch nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegenüber dem Sozialhilfeträger. Auch ein Krankenhausträger kann, wenn Angehörige nicht zu ermitteln sind, die Übernahme der Bestattungskosten vom Sozialhilfeträger verlangen.

Durch § 74 SGB XII ist die Übernahme von Bestattungskosten von einer Fürsorgeleistung an den Verstorbenen zu einer sozialhilferechtlichen Unterstützung des Verpflichteten verwandelt worden. Das Kriterium der „Zumutbarkeit“ bringt zum Ausdruck, dass nicht eine aktuelle sozialhilferechtliche Notlage des Verpflichteten behoben werden soll. Vielmehr wird an die fürsorgerechtliche Verantwortung für eine würdige Bestattung Hilfebedürftiger angeknüpft. Zielsetzung ist mithin die Sicherstellung einer der Würde des Toten entsprechenden Bestattung. Der Kostenübernahme nach § 74 SGB XII durch den Sozialhilfeträger geht eine Anspruchsprüfung voraus.

Gemäß § 16 FBG sind Leichen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten, wobei sie bereits innerhalb der ersten 36 Stunden entweder in eine Leichenhalle oder in entsprechende Räume zu bringen sind.

Als Bestattungsart wird seitens der Ordnungsbehörde grundsätzlich die kostengünstigere Feuerbestattung veranlasst. Ausnahme sind die Fälle, in denen eine Feuerbestattung aus religiösen Gründen nicht in Frage kommt (z. B. bei Moslems oder Juden) oder diese Bestattungsart nachweislich zu Lebzeiten von dem Verstorbenen abgelehnt wurde.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Dem Standesamt Wiesbaden als Ordnungsbehörde für das Leichenwesen wurden im Jahr 2007 insgesamt 236 verstorbene Personen gemeldet, in deren Fall eine Ermittlung sorgepflichtiger Personen erforderlich war.

Hierbei handelt es sich um Verstorbene, die

- ohne Beauftragung eines Bestattungsunternehmens, und somit ohne Beauftragung durch einen Verpflichteten, oder auf Initiative z. B. einer Polizeidienststelle, eines Arztes oder eines Pflegedienstes im Südfriedhof eingeliefert wurden oder
- von Krankenhäusern und Pflegeheimen gemeldet wurden, wenn sich die Sorgepflichtigen nicht um die Abholung und Bestattung Ihrer Angehörigen gekümmert haben oder
- von Bestattungsunternehmen gemeldet wurden, wenn die eigentlich beauftragenden Angehörigen finanziell nicht in der Lage waren, die Bestattungskosten zu tragen und der Bestatter deshalb den Auftrag abgelehnt hat.

Von diesen insgesamt **236** Fällen wurde

- in **107** Fällen die Bestattung von den Angehörigen zwar verspätet, jedoch selbständig beauftragt und
- in **87** Fällen eine sorgepflichtige Person durch die Ordnungsbehörde für

das Leichenwesen ermittelt und in teilweise zeitaufwändiger und viel Überzeugungskraft erfordernder Art und Weise dazu veranlasst, ihrer Bestattungspflicht nachzukommen.

**Übrig blieben 42 Fälle, in denen eine Beauftragung der Bestattung durch die Ordnungsbehörde für das Leichenwesen erforderlich wurde.**

Hierbei ist nach folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

- in 17 Fällen waren keine Angehörigen vorhanden bzw. zu ermitteln,
- in 7 Fällen waren bestattungswillige Angehörige zwar vorhanden aber zahlungsunfähig,
- in 18 Fällen waren Angehörige vorhanden, haben sich aber geweigert, ihrer Bestattungspflicht nachzukommen

2. Im Jahr 2007 wurden für die ordnungsbehördlich beauftragten Bestattungen insgesamt **65.253,12 Euro** verausgabt, die sich wie folgt auf die o. g. Gruppen aufteilen:

- 28.053,39 € ohne Angehörige
- 10.847,81 € zahlungsunfähige Angehörige
- 26.508,65 € unwillige Angehörige

3. Bis zum Jahre 2004 wurden die Kosten für diese Bestattungen vom Amt für Soziale Arbeit getragen. Dies wurde zum Zwecke der Budgetklarheit ab dem HH-Jahr 2004 dahingehend geändert, dass die Aufgabe ab diesem Zeitpunkt von der eigentlich zuständigen Ordnungsbehörde für das Leichenwesen wahrzunehmen ist und dafür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt wurden. Gleichzeitig wurde das Amt verpflichtet, Einnahmen durch Rückforderungen zu erzielen.

Die Übertragung der Aufgabe auf das Standesamt erfolgte ohne Personalaufstockung. Es ist bereits nach dieser verhältnismäßig kurzen Zeitspanne festzustellen, dass sich die Fallzahlen aufgrund der verschlechterten wirtschaftlichen Lage vieler Betroffener sowie der Tatsache, dass ab dem Jahr 2004 durch die Krankenkassen kein Sterbegeld mehr gezahlt wird, weiter erhöhen.

Der Aufgabenbereich ist vorrangig von den Standesbeamtinnen, die für die Beurkundung von Sterbefällen zuständig sind, mit zu bewältigen. Dies hat im Übrigen zur Folge, dass es zu permanenten Rückständen unter anderem im Bereich der Beurkundung von Sterbefällen sowie der Führung der Testamentskartei kommt. Die zusätzliche Aufgabe wirkt sich belastend auf einen nicht unerheblichen Teil des Amtes aus.

Bezugnehmend auf die in Punkt 1 differenzierten Fallgruppen belaufen sich die für das Jahr 2007 erfolgten Rückzahlungen auf insgesamt 31.307,97 € (= 48%), die sich wie folgt aufteilen:

- 12.476,58 € (44%) ohne Angehörige (durch Nachlass, Versicherungen, etc.)
- 9.877,56 € (91%) bei zahlungsunfähigen Angehörigen (durch Sozialamt oder Ratenzahlung)
- 8.953,83 € (34%) von unwilligen Angehörigen (durch Rückforderung)

In 21 Fällen des Jahres 2007 ist die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen (laufende Widerspruchsverfahren, Sozialhilfeantrag noch nicht beschieden, Nachlasspflegschaft noch nicht abgeschlossen, noch laufende Ratenzahlungen)

4. Eine grundsätzliche Änderung des Verfahrens ist nach unserer Einschätzung nicht ratsam, da die Stadt dem gesetzlichen Auftrag der Gefahrenabwehr nach § 8 HSOG nachkommen muss.

Die Verhängung eines Bußgeldes wurde in einigen Fällen auch seitens des Standesamtes diskutiert und erwogen. Aus pragmatischen Gründen wurde allerdings bisher davon abgesehen. Die Verhängung eines Bußgeldes würde nach unserer Einschätzung zu einem weiteren personellem Aufwand führen, der in keinem Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen stehen würde. Die Hauptaufgabe besteht in diesem Aufgabenbereich in der Beurkundung von Sterbefällen mit allen dazu gehörenden Tätigkeiten, welche die Voraussetzung für eine fristgerechte Bestattung aller Verstorbenen ist.

5. Wie in Punkt 4 ausgeführt, halten wir eine Umstellung des Verfahrens unter den gegebenen Umständen weder für ratsam noch für ernsthaft durchführbar.
6. Die Durchführung der ordnungsbehördlich beauftragten Bestattungen erfolgt seit dem Jahr 2006 über ein ausgewähltes Bestattungsinstitut zu einem fest vereinbarten Pauschalpreis. Dieser wird nach einer beschränkten Ausschreibung in einem für jeweils 2 Jahre geltenden Rahmenvertrag festgeschrieben. Die Preise liegen hier bei gleicher Qualität der Bestattung ca. zwei Drittel unter den marktüblichen Preisen anderer Bestattungsinstitute.

Hingegen sind die ebenfalls zu übernehmenden Friedhofsgebühren von der Ordnungsbehörde für das Leichenwesen in der durch Satzung vorgegebenen vollen Höhe zu erstatten.

---

Goßmann

---

Zeimetz-Lorz